

Lesbare Fassung

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version.

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 25. April 2018

Die Regelungen der 2. Änderungssatzung vom 17. März 2025 gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2025/2026.

Aufgrund von ~~Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)~~ Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Absatz 1 Satz 1, Art. 84 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung ~~der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2004 und~~ der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom ~~2. August 2016~~ **9. August 2023** in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Informatik hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Science in Informatik befähigt werden.

(2) Aufbauend auf einer breit angelegten Ausbildung im gesamten Spektrum der Grundlagen**fächermodule** werden in höheren Semestern tiefer gehende Fachkenntnisse vermittelt, die für die Entwicklung, den Einsatz und den Betrieb von vernetzten, informationsverarbeitenden Systemen in unterschiedlichen Anwendungsfeldern erforderlich sind. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die notwendig ist, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Den Studierenden bietet sich durch die Wahl von fachspezifischen Modulen die Chance, das Studium entsprechend den persönlichen Neigungen und Berufswünschen zu gestalten. Dadurch eröffnen sich den **Absolventinnen und** Absolventen weit gefächerte Aufgabengebiete, wodurch ein flexibler Einsatz in Unternehmen und Verwaltung sowie in selbständiger Tätigkeit erreicht wird.

(3) Das Studium befähigt die Studierenden nach Abschluss zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der Informatik. Dazu gehört auch die Erziehung zu analytischem Denken und verantwortungsbewusstem Handeln. Den Studierenden soll ferner bei entsprechender Eignung die Möglichkeit gegeben werden, unmittelbar durch Fortsetzung des Studiums oder auch durch spätere Wiederaufnahme eine weiterführende Qualifikation zu erwerben, insbesondere in einschlägigen Master-Studiengängen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

~~(1) Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen. Diese können insbesondere nachgewiesen werden durch:~~

- ~~1. Internet-based TOEFL mit 72 Punkten oder mehr,~~
- ~~2. IELTS mit Band 6.0 oder höher,~~
- ~~3. Cambridge CEFR B2 First (FCE) mit Grade C oder besser,~~
- ~~4. Cambridge CEFR C1 Advanced (CAE) mit Level B2 oder höher,~~
- ~~5. mindestens 6 Jahre schulischer Englischunterricht mit mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlussjahr, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente, anerkannte Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Schule.~~

~~Vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse sind Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den o.g. Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der TH Rosenheim gefordert werden.~~

(1) Qualifikationsvoraussetzung für das deutschsprachige Studium sind gemäß § 2 Absatz 5 der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen.

(2) Über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes, praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im ~~5. fünften~~ Studiensemester statt. ~~Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat.~~ Die Zugehörigkeit der Module zu Studiensemestern wird im Studienplan definiert.

(2) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Diskrete algebraische Strukturen, Grundlagen der Informatik und Prozedurale Programmierung abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.

(3) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden. Für Fristverlängerungen gilt ~~§ 8 Absatz 4 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern~~ der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.

(4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 80 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat.

(5) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 5 Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Module können in englischer Sprache angeboten werden. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 6 Studienplan

(1) Die Fakultät für Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters **erfolgen**, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, **erfolgen**. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, **ECTS**-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen **fachwissenschaftlichen** Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;
2. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und **ECTS**-Leistungspunkteanzahl;
3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche **fachwissenschaftliche** Wahlpflichtmodule ~~und Wahlmodule~~ tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender **Teilnehmerzahl Anzahl der Teilnehmenden** durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner die Teilnahmevoraussetzungen sowie die maximale **Teilnehmerzahlen Anzahl der Teilnehmenden** für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7 Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen **ergänzt**, die mit einer Prüfung abschließen, **ergänzt**. Näheres regelt der Studienplan.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ein Seminarvortrag von **einer oder** einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters sowie das Erreichen von 160 **ECTS**-Leistungspunkten.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens **5 fünf** Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei **Prüfern Prüfenden** begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden **Prüfer-Personen soll-muss** hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Informatik der **Technischen** Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, ~~auf Antrag auch~~ oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(5) Die Bachelorarbeit ist mündlich **innerhalb von 30 Minuten** zu präsentieren und zu verteidigen. ~~Für die Verteidigung sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.~~ Die Präsentation findet im Rahmen des Seminars zur Bachelorarbeit (Modul Nr. 25) statt.

§ 9 Fachstudienberatung

~~Hat ein Student oder eine Studentin~~ Haben Studierende nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt, so ~~ist er bzw. sie verpflichtet~~ besteht für sie die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei **Professorinnen oder** Professoren der Fakultät für Informatik.

§ 11 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten. ~~Die Module 1 bis 10 tragen nur mit der halben Leistungspunktezahl zur Endnote bei. Die im Anhang mit der entsprechenden Fußnote gekennzeichneten Module tragen nur mit der halben ECTS-Leistungspunktezahl zur Endnote bei.~~ Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 12 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, mit der Kurzform: „B.Sc.“, verliehen.

§ 13 In-Kraft-Treten*), Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Wintersemester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.

(2) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 30. Juli 2012 in der Änderungsfassung vom 13. Juni 2013 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 25. April 2018. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung. Die Regelungen der 2. Änderungssatzung gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2025/2026.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Bachelor's degree programme in Computer Science at Rosenheim Technical University of Applied Sciences.

1. Theoretische Studiensemester (theoretical semester)

Modul Nr. <i>no</i>	Modulbezeichnung <i>modules</i>	SWS <i>hours per week per semester</i>	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung <i>form of course</i> 1)	Prüfungen <i>examination</i> 1) 2)		Ergänzende Re- gelungen <i>supplementary regulations</i> 1)
					Art, u. Dauer in Minuten, Bearbei- tungsumfang <i>type, duration, scope of editing</i>	ZV <i>admission requirements</i>	
1	Grundlagen der Informatik <i>Computer Science Fundamentals</i>	6	7	SU, und Ü	schrP 60-120 oder mdIP 15-30 Min	-	6)
2	Technische Grundlagen der Informatik <i>Technical Fundamentals of Computer Science</i>	4	5	SU, und Ü	schrP 60-120 oder mdIP 15-30 Min	-	6)
3	Prozedurale Programmierung <i>Procedural Programming</i>	6	7	SU, und Ü	schrP 60-120 oder mdIP 15-30 Min	-	6)
4	Diskrete algebraische Strukturen <i>Discrete Algebraic Structures</i>	6	7	SU, und Ü	schrP 60-120 oder mdIP 15-30 Min	-	6)
5	Grundlagen der Betriebs- und Volks- wirtschaftslehre <i>Fundamentals of Business Administra- tion and Economics</i>	4	5	SU oder (SU und Ü)	schrP 60-120 oder mdIP 15-30 Min	-	6)
6	Englisch <i>English</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 PStA	-	- 3, 6)
6	Einführung in die künstliche Intelligenz <i>Introduction to Artificial Intelligence</i>	4	5	SU und Ü	schrP 60-120 oder mdIP 15-30 Min		
7	Theoretische Informatik <i>Theoretical Computer Science</i>	4	5	SU, und Ü	schrP 60-120 oder mdIP 15-30 Min	-	6)
8	IT-Systeme <i>IT Systems</i>	6	7	SU, und Ü	schrP 60-120 oder mdIP 15-30 Min	-	6)
9	Objektorientierte Programmierung <i>Object-Oriented Programming</i>	4	5	SU, und Ü, PA	schrP 60-120 oder mdIP 15-30 Min PStA	-	3, 6)
10	Analysis und lineare Algebra <i>Analysis and linear Algebra</i>	6	7	SU, und Ü	schrP 60-120 oder mdIP 15-30 Min	-	6)
11	Fortgeschrittene Programmierkonzepte <i>Advanced Programming Techniques</i>	4	5	SU, und Ü	schrP 60-120 oder mdIP 15-30 Min oder PStA 5-10 Wo	Z1	
12	Betriebssysteme <i>Operating Systems</i>	4	5	SU, und Ü	schrP 60-120 oder mdIP 15-30 Min	-	-
13	Datenbanken <i>Database Systems</i>	6	7	SU, und Ü	schrP 60-120 oder mdIP 15-30 Min	-	-
14	Rechnernetze <i>Computer Networks</i>	4	5	SU, und Ü	schrP 60-120 oder mdIP 15-30 Min	-	6)
15	Algorithmen und Datenstrukturen <i>Algorithms and Data Structures</i>	6	7	SU, und Ü	schrP 60-120 oder mdIP 15-30 Min	Z1	-
16	Software-Engineering <i>Software Engineering</i>	4	5	SU, und Ü	schrP 60-120 oder mdIP 15-30 Min	-	-
17	Rechnerarchitektur <i>Computer Architecture</i>	4	5	SU, und Ü	schrP 60-120 oder mdIP 15-30 Min	-	-

Modul Nr. <i>no</i>	Modulbezeichnung <i>modules</i>	SWS <i>hours per week per semester</i>	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung <i>form of course</i> 1)	Prüfungen <i>examination</i> 1) 2)		Ergänzende Rege- lungen <i>supplementary regulations</i> 1)	
					Art, u. Dauer in Minuten, Bearbei- tungsumfang <i>type, duration, scope of editing</i>	ZV <i>admis- sion re- quire- ments</i>		
18	Verteilte Verarbeitung-Distributed Computing <i>Distributed Computing</i>	4	5	SU, und Ü	schrP 60-120 oder PStA 7-14 Wo oder mdlP 15-30 Min	-	-	
19	Projektmanagement <i>Project Management</i>	4	5	SU, und Ü	schrP 60-120 oder mdlP 15-30 Min oder PStA 7-14 Wo	-	-	
20	Stochastik und Numerik <i>Stochastics and Numerics</i>	6	7	SU, und Ü	schrP 60-120 oder mdlP 15-30 Min	-	-	
21	Software-Engineering-Praxis <i>Practical Software Engineering</i>	6	7	SU, und Ü, und PA, und S	PStA 7-14 Wo	Z2	3)	
22	IT-Sicherheit <i>IT Security</i>	4	5	SU, und Ü	schrP 60-120 oder mdlP 15-30 Min	-	-	
23	Agiles Softwareentwicklungsprojekt Projekt-Praxis <i>Agile Software Development-Project Practice</i>	6	7	SU, und PA, und S	PStA 7-14 Wo	Z2	3)	
24	FWPM <i>Specialist Required Elective Courses</i>	24	30	8) SU,Ü, PA, S	P	-	4, 5)	
25	Seminar zur Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis Seminar</i>	2	3	S	TN und SV	-	7)	
26	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>	-	12	BA	BA wA 40-80 Seiten	-	9)	
		138	180					

2. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester) (Practical semester)

Modul Nr. <i>no</i>	Modulbezeichnung <i>modules</i>	SWS <i>hours per week per semester</i>	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung <i>form of course</i> 1)	Prüfungen <i>Examination</i> 1) 2)		Ergänzende Rege- lungen <i>supplementary re- gulations</i> 1)	
					Art, u. Dauer in Minuten, Bear- beitungsumfang <i>type, duration, scope of editing</i>	ZV <i>admis- sion re- quire- ments</i>		
27	Praxisblock-1 Soft Skills <i>Internship Seminar Part 1-Soft skills</i>	2	3	SU, und Ü	PB und TN, SV, Kol	-	7)	
28	Praxisblock-2 Presentation Skills <i>Internship Seminar Part 2-Presentation skills</i>	2	3	S und PB	SV und TN, PB	Z4	7)	
29	Betreute Praxisphase <i>Internship</i>	-	24	Pr	-	Z3	-	
		4	30					

3. Erklärung der Fußnoten:

explanation of footnotes

1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.

Faculty council regulates details in the curriculum.

2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.

All relevant exams have to be passed individually in order to pass the whole program.

3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.

The examination must be submitted on time.

4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

Details will be announced with the examination announcement at the beginning of the semester.

5) Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 6 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.

The catalogue of scientific elective modules is decided by the faculty council based on § 6 for each semester and defined in the curriculum.

~~6) Der Leistungsnachweis geht nicht in die Notenbildung ein, das Bestehen ist jedoch erforderlich.~~

6) Zur Bildung der Prüfungsgesamtnote trägt das Modul nur mit der Hälfte der ECTS bei.

The module only contributes half of the ECTS to the overall examination grade.

7) Anwesenheit ist erforderlich.

Attendance is required.

8) Die Art der Lehrveranstaltung wird im Modulhandbuch festgelegt

The form of course is specified in the module handbook

9) Der Umfang einer Bachelorarbeit umfasst in der Regel zwischen 40 und 80 Seiten. In begründeten Fällen darf davon abgewichen werden.

The length of a bachelor's thesis is usually between 40 and 80 pages. In justified cases, this may be deviated from.

Z1) Die Module „Fortgeschrittene Programmierkonzepte“ (Nr. 11) und „Algorithmen und Datenstrukturen“ (Nr. 15) kann nur ableisten, wer mindestens eines der Module „Prozedurale Programmierung“ (Nr. 3) oder „Objektorientierte Programmierung“ (Nr. 9) bestanden hat.

The modules "Advanced Programming Techniques" (No 11) and "Algorithms and Data Structures" (No 15) can only be completed by students who have passed at least one of the modules "Procedural Programming" (No 3) or "Object-Oriented Programming" (No 9).

Z2) Die Module „Software-Engineering-Praxis“ (Nr. 21) und „Agiles Softwareentwicklungsprojekt Projekt-Praxis“ (Nr. 23) kann nur ableisten, wer die Prüfung in „Software-Engineering“ (Nr. 16) bestanden und die betreute Praxisphase des praktischen Studiensemesters (Nr. 29) erfolgreich absolviert hat.

The modules „Practical Software Engineering“ (No 21) and „Project Practice“ (No 23) can only be completed by students who have passed the examination in „Software Engineering“ (No 16) and successfully completed the „Internship“ of the practical semester (No 29).

Z3) Zum Eintritt in die betreute Praxisphase (Nr. 29) ist nur berechtigt, wer „Soft Skills“ den „Praxisblock 1“ (Nr. 27) besucht hat.

Only those who have attended „Soft Skills“ (No 27) are entitled to enter the „Internship“ (No. 29).

Z4) Zur Teilnahme an „Presentation Skills“ am „Praxisblock 2“ (Nr. 28) ist nur berechtigt, wer „Soft Skills“ den „Praxisblock 1“ (Nr. 27) besucht, die „Betreute Praxisphase“ (Nr. 29) abgeleistet und den Praxisbericht abgegeben hat.

Only those who have attended „Soft Skills“ (No 27), completed the „Internship“ (No 29) and submitted the practical report are entitled to participate in „Presentation Skills“ (No 28).

3 4. Erklärung der Abkürzungen (*Abbreviations*):

explanation of abbreviations

~~AWPM = Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul *General Required Elective Courses*~~

BA = Bachelorarbeit *Bachelor's thesis*

ECTS = European Credit Transfer System

FWPM = fachbezogenes / fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul *Specialist Required Elective Courses*

~~Kel = Kolloquium *colloquium*~~

mdIP = mündliche Prüfung *oral examination*

mE = mit Erfolg abgelegt *pass*

Min = Minuten *minutes*

P = Prüfungen *examination*

PA = Projektarbeit *project work*

PB = Praxisbericht *practice report*

Pr = Praktikum *work experience*

prP = Praktische Prüfungen *practical examination*

PStA = Prüfungsstudienarbeit (wie z.B. ein Praktikumsbericht oder ein Kolloquium bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium) *coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)*

S = Seminar *seminar*

schrP = schriftliche Prüfung *written examination*

SU = seminaristischer Unterricht *seminar-based lectures*

SV = Seminarvortrag *seminar presentation*

SWS = Semesterwochenstunden *hours per week per semester*

TN = Teilnahmenachweis *attendance*

Ü = Übung *practical exercise*

V = Vorlesung *lecture*

wA = wissenschaftliche Ausarbeitung *scientific elaboration*

Wo = Wochen *weeks*

ZV = Zulassungsvoraussetzung *admission requirements*